

Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG i.V.m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum
Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr
als 50 Meter
am Standort Nottuln, Gemarkung Nottuln: Flur 64 / Flurstücke 64 & 65
sowie dem Rückbau von einer anliegenden Anlage zur Nutzung von Windenergie
(Repowering), B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG, Leblicher Straße 25, 46359 Heiden, mit Datum vom 29.09.2025, eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.02.2025, hier vollständig eingegangen am 16.07.2025, die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Nottuln erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Nottuln, Flur 64 / Flurstücke 64 & 65, durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Verkehrssicherheit, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen>
eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 09.10.2025
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2025-0302-8662273

Im Auftrag
gez. Frank Geburek